



Herzlich willkommen !

## QUELLENSTEUERABRECHNUNG PER MAUSKLIICK AN DIE KANTONE

Das neue Quellensteuerverfahren

05. März 2014 – Gisikon LU



- ▀ **Wer sind wir?**
- ▀ «Das neue Quellensteuerverfahren»  
Nora Wyss
- ▀ «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»  
Cummins Kevin
- ▀ «Umsetzung in der Praxis mit Crésus  
Lohnbuchhaltung»  
Michel Meury



- ▀ Lösungsanbieter für kleinere KMU
- ▀ Pionier seit 1978
- ▀ 20 Mitarbeiter
- ▀ Sitz in Yverdon-les-Bains

# Cresus<sup>®</sup>

25 000



# Cresus<sup>®</sup>

DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE  
**Cresus<sup>®</sup>**

## Faktura

Branchenübergreifend, für Klein- und Mittel-  
Unternehmen, Handwerker, Einzelhändler, Dienstleister,  
Zusatzleistungen, etc.



**EPSITEC SA**  
[www.cresus.ch](http://www.cresus.ch)



**EPSITEC SA**  
[www.cresus.ch](http://www.cresus.ch)

DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE  
**Cresus<sup>®</sup>**

## Finanzbuchhaltung

Branchenübergreifend, für KMU und Kleinbetriebe,  
selbstständige Handwerker, Freiberufler,  
Verdiener, Privatpersonen usw.

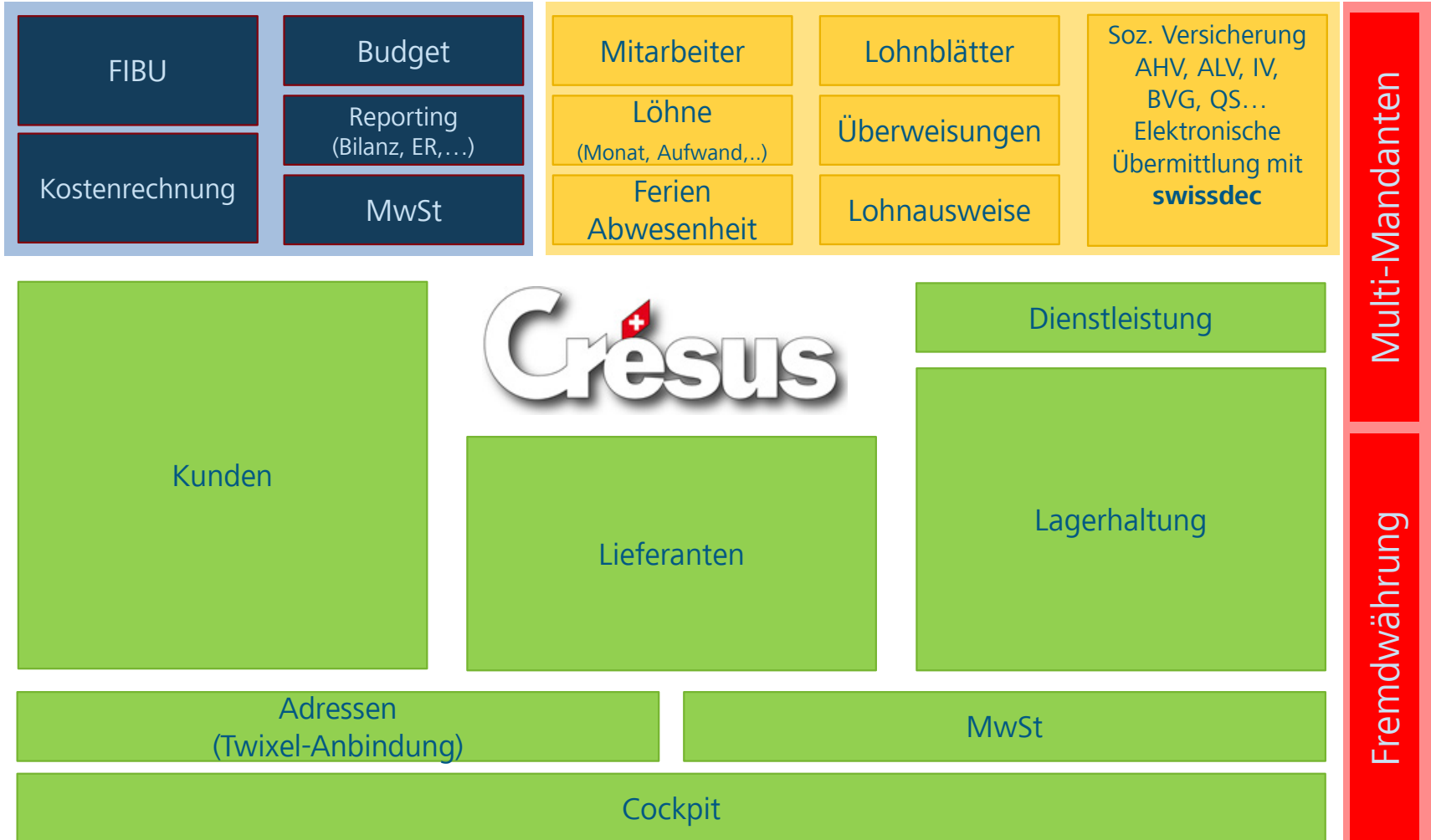


Von der suva  
empfohlen

**EPSITEC SA**  
[www.cresus.ch](http://www.cresus.ch)

## Lohnbuchhaltung

Branchenübergreifend, für KMU und Kleinbetriebe





Hotline & technischer Support



Schulung und Vermittlung von Fachwissen



Individuelle und spezielle Entwicklungen



Analyse und Projektmanagement



[www.cresus.ch](http://www.cresus.ch)

Epsitec SA

Rue de Neuchâtel 32

1400 Yverdon-les-Bains

0848 27 37 88

[info@cresus.ch](mailto:info@cresus.ch)

Empfohlen  
von der **suva**

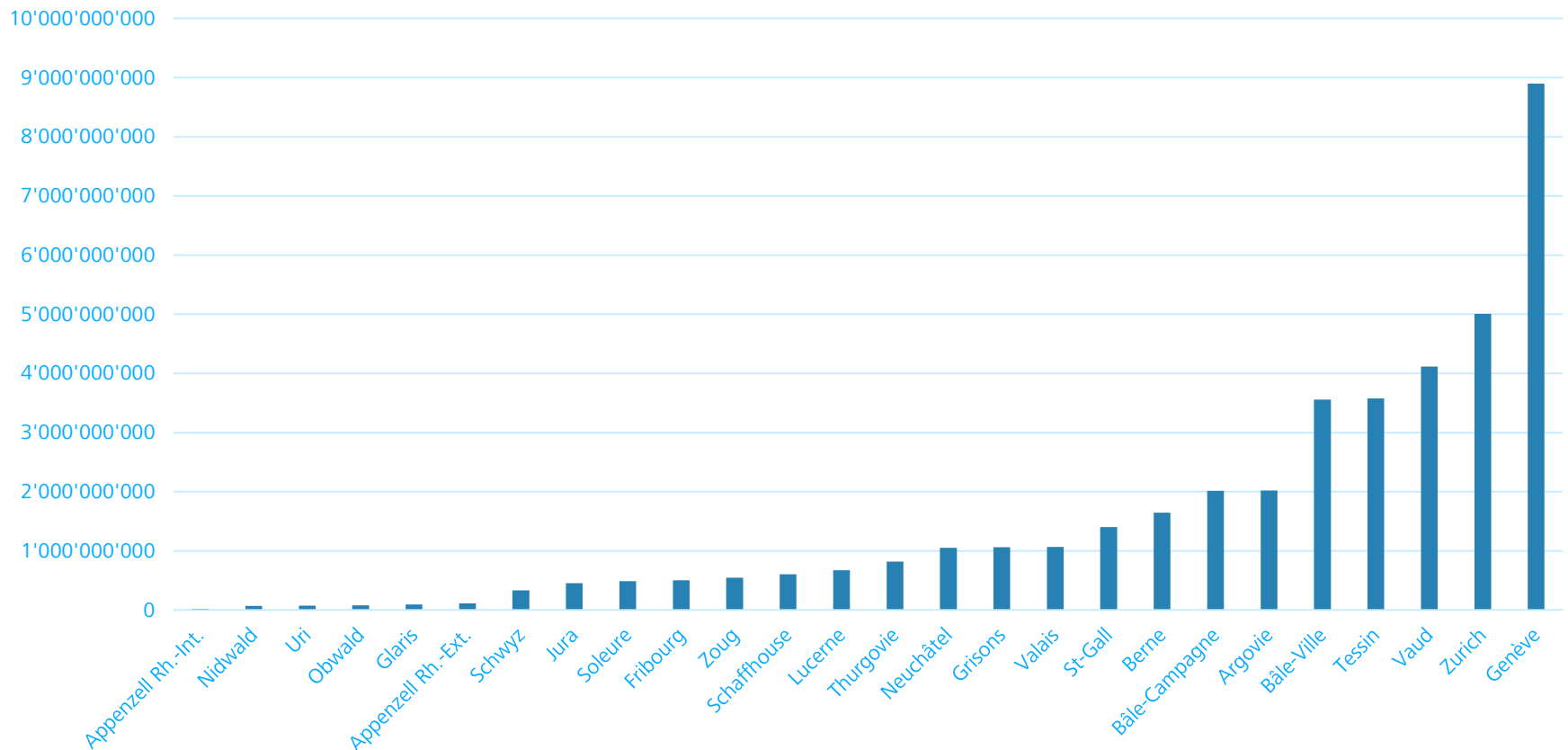
Empfohlen vom **SKV**  
**Schweizerischer**  
**KMU Verband**



swiss made  
software



### QS - Lohnsumme pro Kantonen



Quelle: BFS – Base 2010

- Wer sind wir?
- **«Das neue Quellensteuerverfahren»**  
**Nora Wyss**
- «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»  
Cummins Kevin
- «Umsetzung in der Praxis mit Crésus  
Lohnbuchhaltung»  
Michel Meury

# Das neue Quellensteuerverfahren

*Neuerungen ab 2014*

Nora Wyss  
Services und Quellensteuer  
05.03.2014

## Themenübersicht

- Elektronisches Meldeverfahren Quellensteuer (ELM-Quellensteuer)
- Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014
- Weiterentwicklung des Quellensteuerverfahrens

## Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

### Allgemeine Informationen

- Zertifizierte Lohnsoftware wird benötigt
- Aufbereitung der QS-Daten aus der Lohnbuchhaltung
- Elektronische Abrechnung der aufbereiteten QS-Daten mit sämtlichen Kantonen
- Direkte Rechnungsstellung durch anspruchsberechtigte Kantone
- Monatliche Abrechnungspflicht
- Einheitlicher Abrechnungsprozess
- Schweizweite Vereinheitlichung der Quellensteuertarifbezeichnungen

## Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

### Verfahren bei Abrechnung über ELM

- Die Meldung von Neuanstellungen oder Mutationen erfolgt direkt über den Abrechnungsprozess (keine separaten Meldungen mehr notwendig).
- Korrekturen werden ebenfalls direkt über die Abrechnungen gemeldet.
- Direkte Abrechnung mit dem jeweils bezugsberechtigten Kanton (bei ausserkantonalen Pflichtigen bitte vorher die Kundennummer beim entsprechenden Kanton abklären)

## Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

### Vorkehrungen Arbeitgeber (SSL)

- Kontaktaufnahme mit Lohnsoftwarehersteller
- Entscheid, ob eine ELM zertifizierte Software zu erwerben ist
- Unabhängig vom Verfahren (ELM- oder Papierabrechnung) muss die Lohnsoftware fähig sein, ab 01.01.2014 die neuen Tarife einlesen und verarbeiten zu können.
- Informationsschreiben wurden durch Quellensteuer Luzern im Juni und Dezember 2013 versandt.



## Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

### Ausgangslage

- Die Einführung von ELM Quellensteuer bedingt die schweizweite Vereinheitlichung der Quellensteuer-Tarife.
  - Bezüglich Bezeichnung
  - Grundsätzlich bezüglich Anwendung (einige Ausnahmen)
  - Keine Vereinheitlichung der Steuerbelastung
- Anpassung der QStV des Bundes am 25. Februar 2013
- Alle Kantone haben sich zur Umsetzung verpflichtet.
- Inkrafttreten der neuen Tarife per 1. Januar 2014

## Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

### Neue Tarifstruktur

Die vereinheitlichten Tarife erhalten in der ganzen Schweiz eine einheitliche Struktur. Sie enthalten immer drei Elemente:

- **A** Tarifbezeichnung
- **0** Anzahl zulässiger Kinderabzüge
- **Y** Information über die Zugehörigkeit einer Landeskirche (Y) oder nicht (N)

## Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

### Neue Tarifbezeichnungen

- Tarif A für Alleinstehende
  - Tarif B für verheiratete Alleinverdienende
  - Tarif C für verheiratete Doppelverdiener
  - Tarif D für Nebenerwerb und Ersatzeinkünfte
  - Tarif E für das vereinfachte Abrechnungsverfahren (BGSA)
  - Tarif H für Halbfamilien (Alleinerziehende)
  - Tarife L-P für echte deutsche Grenzgängern (4.5%)
- 
- je nach Kanton noch weitere Tarifbezeichnungen für Kapitalleistungen, Renten, Verwaltungsräte etc., die nicht durch die neue QStV vereinheitlicht sind.

## Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

### Neue Tarifanwendungen

- Tarif A für alleinstehende Steuerpflichtige  
*im Kanton Luzern immer ohne Kinder*
- Tarif B für verheiratete Personen, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist  
*unveränderte Anwendung*
- Tarif C für verheiratete Personen, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind  
*Neu ist der C-Tarif für Ehemann und Ehefrau gleich. Neu gilt dieser Tarif auch, wenn eines der beiden Einkommen im Ausland erwirtschaftet wird (gleicher Grundsatz wie bei der ordentlichen Besteuerung).*

## Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

### Neue Tarifanwendungen

- Tarif D für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften  
*Als "Nebenerwerb" gilt ein Erwerb immer dann, wenn die Person selbst noch über einen anderen, höher entlöhnten, Erwerb verfügt. Die Beschränkungen der Arbeitszeit und des monatlichen Bruttoeinkommens gelten nicht mehr.*
- Tarif H Für unverheiratete Personen mit Kinder für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen  
*Analoge Anwendung wie bisher Tarif B mit Kindern / Bei Konkubinat wird der Tarif H bei der Mutter angewandt, Vater ist mit Tarif A zu besteuern.*
- Tarif E Für Einkünfte, die über das vereinfachte Abrechnungsverfahren via Ausgleichskassen abgerechnet werden  
*Unveränderte Anwendung*

## Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

### Neue Tarifanwendungen

- Tarife L-P Analog der oben genannten Anwendungen, jedoch mit 4.5% gemäss des DBA mit Deutschland.

### Berechnung der Tarife

- Die Berechnung der Tarife erfolgt mit Ausnahme des Tarifs C genau gleich wie heute.
- Der Tarif C wird neu für Mann und Frau genau gleich berechnet. Die Einkommensverhältnisse werden als 50:50 angenommen und die Abzüge entsprechend aufgeteilt.

## Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

### Anzahl Kinderabzüge?

- Die Anzahl der zulässigen Kinderabzüge richtet sich prinzipiell nach den rechtlichen Grundlagen, genau wie bei ordentlich veranlagten Personen.
  - Die Anzahl der zulässigen Kinderabzüge richtet sich in der Praxis nach der Anzahl Kinderzulagen die in der Schweiz bezogen werden (im Kanton Luzern auch bei Differenzzulagen).
- Die steuerpflichtigen Personen können eine Korrektur dieser Abzüge unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen direkt bei der Steuerverwaltung beantragen.

## Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

### Kirchensteuer, ja oder nein

- Tarifzusatz Y/N: Bezeichnung Kirchensteuerpflicht (Y=yes, N=no)
- Bezieht sich auf die Konfession der quellensteuerpflichtigen Person (römisch katholisch, christkatholisch, evangelisch reformiert jeweils mit Kirchensteuer)



## Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

### Anwendungsgebiete

- Besteuerung der Lohn- und Ersatzeinkünfte gemäss Art. 83, 91 und 97 DBG bzw. § 101, 106, 107 STG LU

### Von den Neuerungen nicht betroffen sind

- Künstler, Sportler, Referenten
- Verwaltungsräte
- Hypothekargläubiger
- Renten und Kapitalleistungen
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen

## Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

### Wie geht man bei der Tarifumstufung alt - neu vor?

- Im Kanton LU sind die Arbeitgebenden dafür verantwortlich, ab 1. Januar 2014 mit den neuen Tarifen abzurechnen.
- Es benötigt keine separate Tarilmeldung. Die neuen Tarife können direkt in der ersten Abrechnung angewendet werden.
- Mit der Wegleitung wurde ein Schema Tarifumstufung versandt (Dezember 2013). Dieses steht auch im Internet zur Verfügung ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)).
- Im Internet gibt es zudem ein Dokument mit Fallvarianten.
- Auf den Details zur Quellensteuerverfügung Ihrer Abrechnung finden Sie die Bestätigungen der angewendeten Tarife oder allfällige Korrekturen.
- Bei Unsicherheiten und Fragen, auch zu konkreten Fällen, wenden Sie sich jederzeit an die Dienststelle Steuern, Services und Quellensteuer des Kantons Luzern.

## Weiterentwicklung des Quellensteuerverfahrens

### Problematik beim Quellensteuerverfahren

- Diskriminierungsverbot gemäss Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999
  - Rechtsprechung zum Quellensteuerverfahren (Rückerstattung, nachträglich ordentliche Veranlagung etc.)
- Auftrag Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) zur Lösungsfindung

## Weiterentwicklung des Quellensteuerverfahrens

### Tendenzen der neuen Quellensteuerordnung

- Korrekturen von Amtes wegen
  - Nachträglich ordentliche Veranlagung für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz
- Korrekturen auf Antrag
  - Nachträglich ordentliche Veranlagung für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland und mit dem Status eines Quasi-Ansässigen
- Keine oder nur beschränkte Korrekturmöglichkeiten
  - Für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland und ohne den Status eines Quasi-Ansässigen

**Haben Sie noch Fragen?**

**Sie können uns auch jederzeit kontaktieren unter:**

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern

E-Mail	<a href="mailto:dst.qs@lu.ch">dst.qs@lu.ch</a>
Telefon	041 228 57 33
Internet	<a href="http://www.steuern.lu.ch">www.steuern.lu.ch</a>

**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

*Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit mit Ihnen  
bei den kommenden Herausforderungen!*

- ▀ Wer sind wir?
- ▀ «Das neue Quellensteuerverfahren»  
Nora Wyss
- ▀ **«Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»**  
**Cummins Kevin**
- ▀ «Umsetzung in der Praxis mit Crésus  
Lohnbuchhaltung»  
Michel Meury



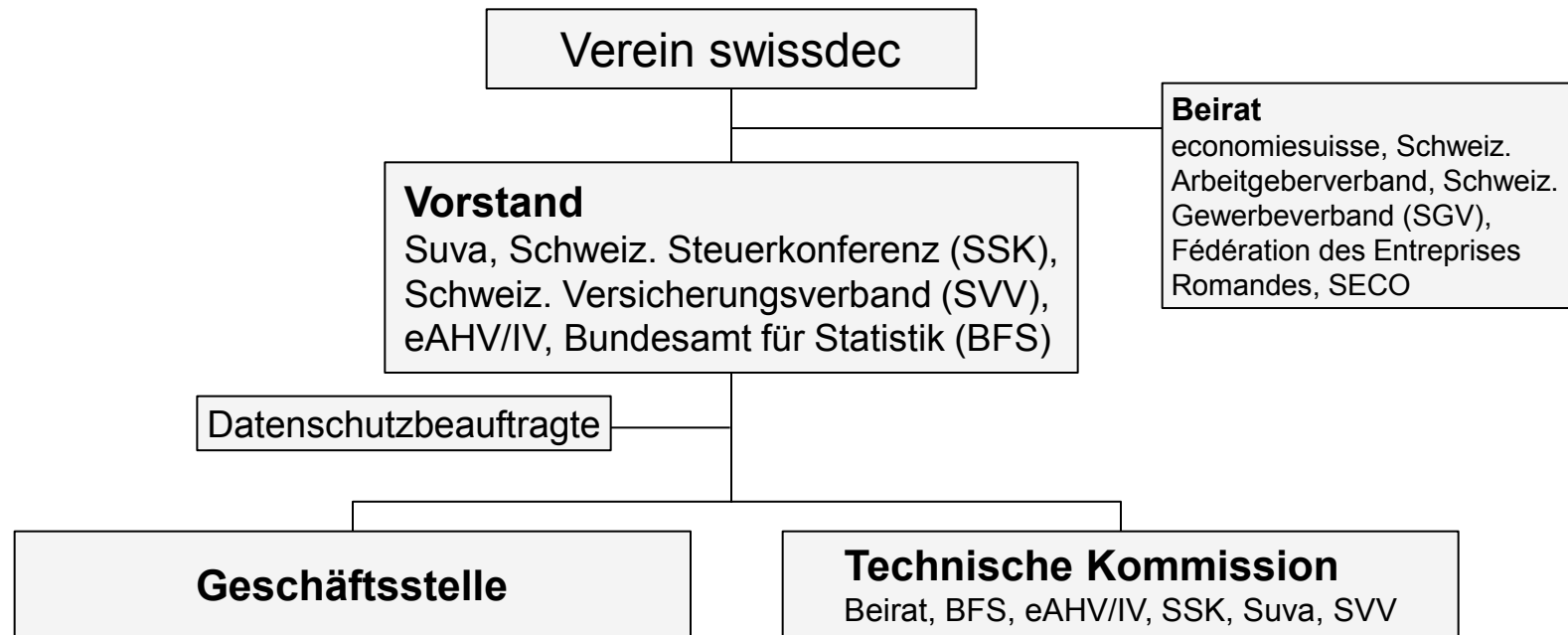


# Lohnstandard-CH ELM Quellensteuer (ELM-QST)

**swissdec-4-Event Gisikon**

**05. März 2014**

Kevin Cummins, Fachstelle SWISSDEC



- **Fachstelle**

Beratung u. Zertifizierung, Standards (ELM) u. Dokumentation, Test u. Produktionshilfen, Prozessüberwachung

- **Marketing und Administration**

Event, Messen, Informationsmittel, Homepage, Rechnungswesen, Protokoll, Planung

- **Projekt Leistungsstandard-CH**

UVG, UVGZ, KTG

- **Projekt Lohnstandard-CH Quellensteuer**

- **Projekt ESTV-Standard-CH**

Eidg. Steuerverwaltung

- **Fachgruppe AHV/FAK**

Fachstelle, eAHV/IV, Ausgleichskassen, Softwarepools

- **Fachgruppe Versicherung**

Fachstelle, SVV, Suva

- **Fachgruppe Statistik**

Fachstelle, BFS

- **Fachgruppe BVG**

Fachstelle, SVV, eAHV/IV

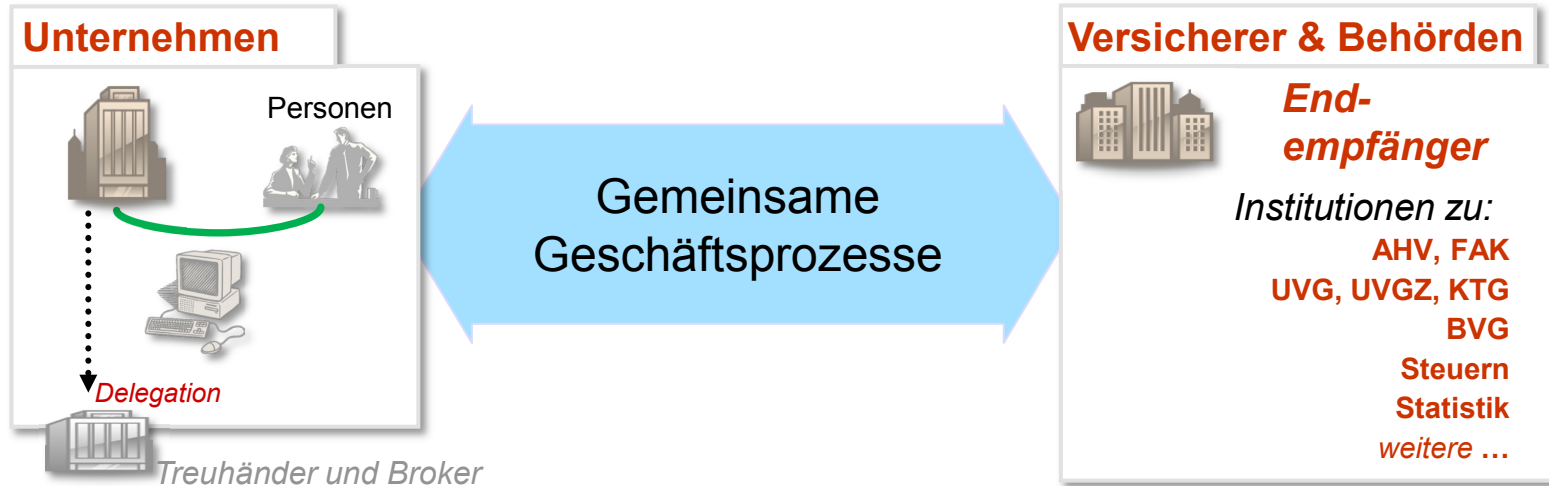
- **Fachgruppe Steuern**

Fachstelle, SSK Logistik, Experten Lohnausweis

- **Fachgruppe Lohnsoftware-Hersteller**

Fachstelle, Lohnsoftware-Hersteller

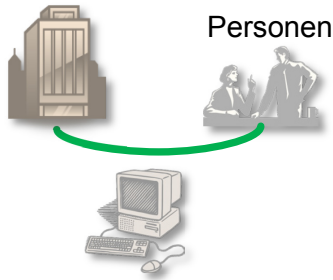
# Prozess Teilnehmer



# Prozess Teilnehmer

*bekannte Sorgen und Probleme mit neuen Wünschen*

**Unternehmen**



**Versicherer & Behörden**



*End-  
empfänger*

Gemeinsame  
Geschäftsprozesse

- Der administrative Aufwand für Versicherer und Behörden wird von den Unternehmen als zu gross betrachtet.
- Die Unternehmen möchten vermehrt elektronisch kommunizieren.
- Die Anzahl von individuellen Schnittstellen zu Versicherer und Behörden wird immer grösser.
- Die Entwicklung und der Unterhalt von individuellen Schnittstellen ist aufwendig und teuer.

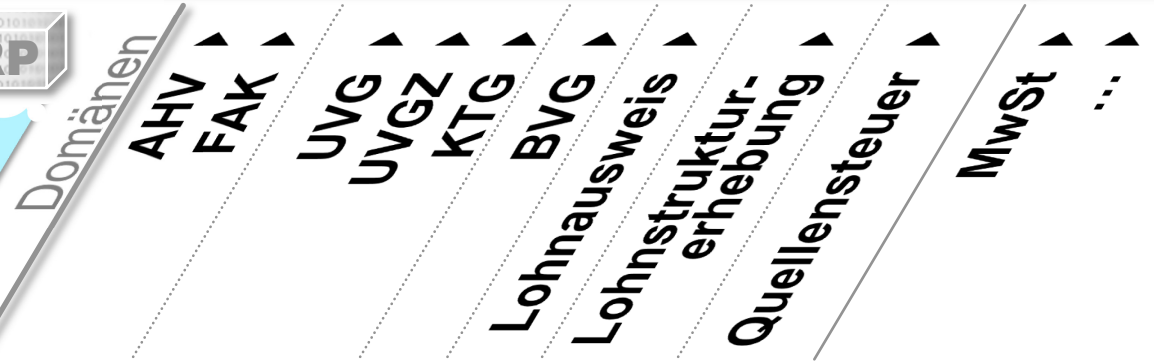
# Prozesslandkarte swissdec (CH-Standards)



## Prozesse

<p><b>ESTV-Standard-CH</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>MwSt-Abrechnung</li> <li>...</li> </ul>			
<p><b>Leistungsstandard-CH</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kundenintegrierter Leistungsprozess von Anspruch bis Erbringung (KLEE)</li> </ul>			<p>? eo ? MV</p>
<p><b>Lohnstandard-CH</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eintritt, Mutation, Austritt (EMA)</li> <li>Einheitliche Lohnmeldung (ELM)</li> </ul>			

**Gemeinsame Werkzeuge, Infrastruktur und IT Standards**  
(XML, Distributor, Authentisierung, ...)



☑ Realisiert ... ✘ inArbeit ... 👁 Vision

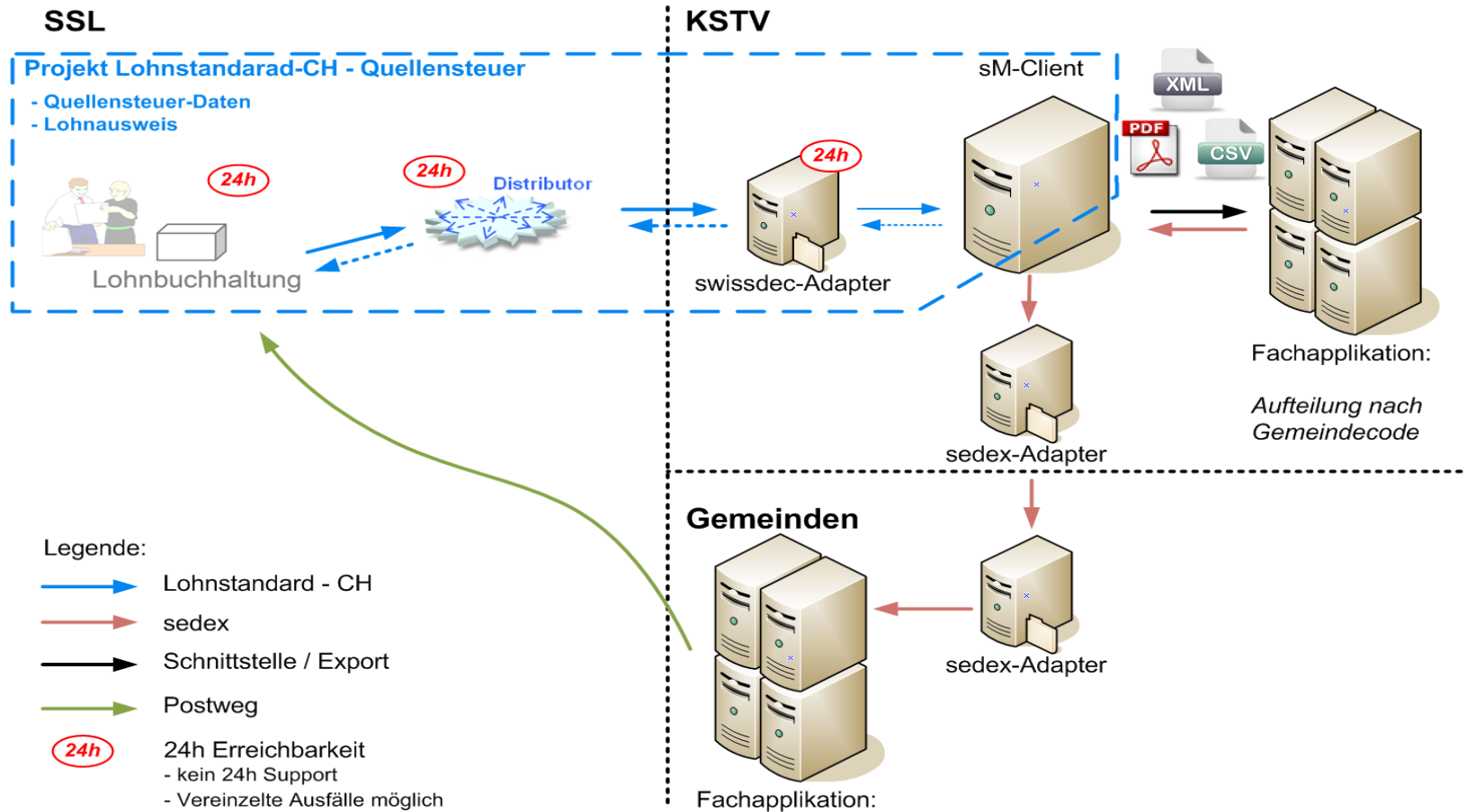
# Kurzfilm Swissdec Quellensteuer

[Quellensteuer Version 4.0](#)

# Grundsätze zu ELM-QST

- Die Unternehmen können bei **allen** 26 Kantonen mit einem **einheitlichen** Verfahren die Quellensteuer abrechnen.
- Die **QST-Abrechnung** sowie **Eintritt/Austritt/Mutation** von Personen werden in einer **monatlichen** Meldung zusammengefasst.
- Die **Korrekturverfahren** der Unternehmen oder der Steuerverwaltung sind Teil dieses **monatlichen** Prozesses.
- Die Struktur des **QST-Codes** ist CH-weit **vereinheitlicht**
- Die ganze **Berechnung** der Quellensteuer ist **nicht** Teil des Projekts.

# Übersicht zu ELM-QST

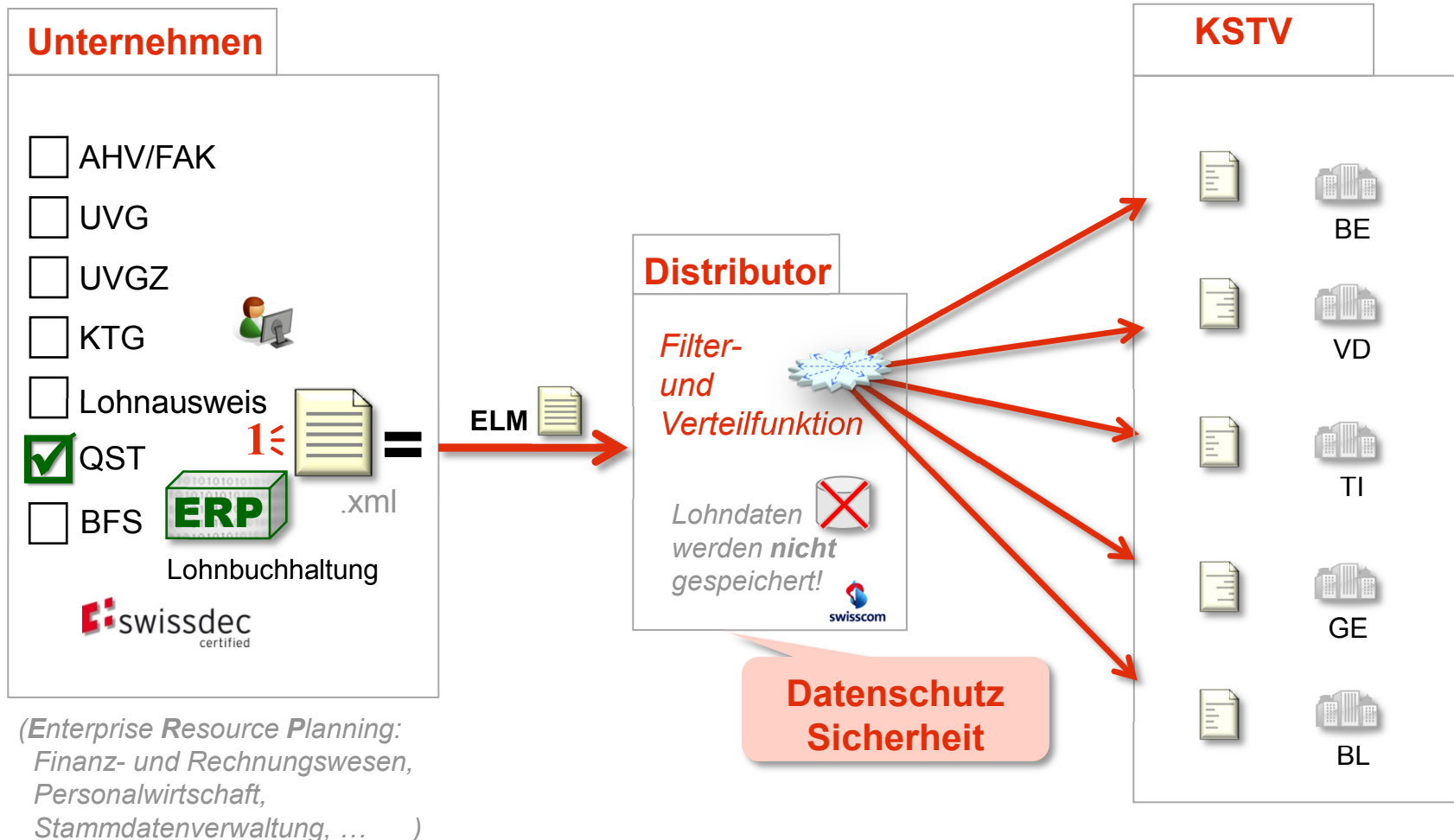




# Die monatliche QST-Abrechnung

- ELM-QST unterstützt nur die Abrechnung **direkt** mit den anspruchsberechtigten Kantonen.
- Eine Weiterleitung der QST-Daten (xml) an die zuständigen **Gemeinden** ist via sedex möglich.
- Die QST-Abrechnung ist so aufgebaut, dass sie für Kantone mit **monatlicher** oder **jährlicher** Betrachtungsweise geeignet ist.
- Personen mit Mutationen (Eintritt/Mutation/Austritt) sind speziell gekennzeichnet mit einem "**Gültig-ab**,-Datum und einem "**Mutationsgrund**".

# Verteilung der QST-Daten



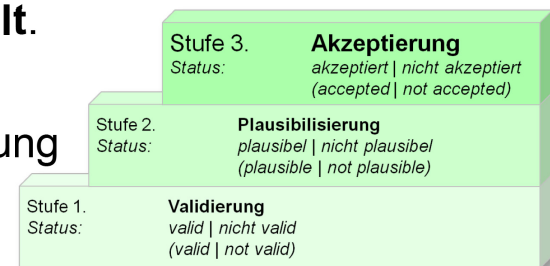
# Prozessqualität, Sicherheit und Datenschutz

Das **Vertrauen** aller Teilnehmer in den gesamten Geschäftsprozess ist zwingend!



Folgende Massnahmen unterstützen dies (nicht abschliessend):

- Neben dem sicheren Transport über https (SSL/TLS) werden die Meldungen zusätzlich **signiert** und ein zweites Mal **verschlüsselt**.
- **Kontrolldaten und 3-stufige Qualität** in der Übermittlung
  - Die Stufen 1 + 2 erfolgen zentral auf dem Distributor
  - Stufe 3 erfolgt bei den Endempfängern
- **Datenschutz** mittels Filterung auf dem **Distributor**, damit nur die zur Verarbeitung notwendigen Daten an die Versicherer oder Behörden gelangen (Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit **ohne** eine Speicherung auf dem Distributor).
- **Zertifizierung** der Software-Lösungen werden wiederkehrend durchgeführt (langfristige QS)
- Prozess-Sicherheit durch weitere separate Schritte wie die Kontrolle in der Rechnungsstellung oder zusätzliche Regeln in der Verarbeitungslogik.



# Korrekturen durch die Steuerverwaltung

- Die Steuerverwaltung kann im QST-Abrechnungsergebnis bei Personen **Korrekturen** für frühere Monate **zurückmelden**.
- Die Steuerverwaltung kann im QST-Abrechnungsergebnis bei Personen eine **Tarifmeldung** für frühere Monate zurückmelden und vom Unternehmen in der nächsten QST-Abrechnung eine **Korrektur verlangen**.
- Dieses **Korrekturverfahren** steht als Infrastruktur zu Verfügung, muss jedoch von den Kantonen **nicht zwingend** umgesetzt werden.

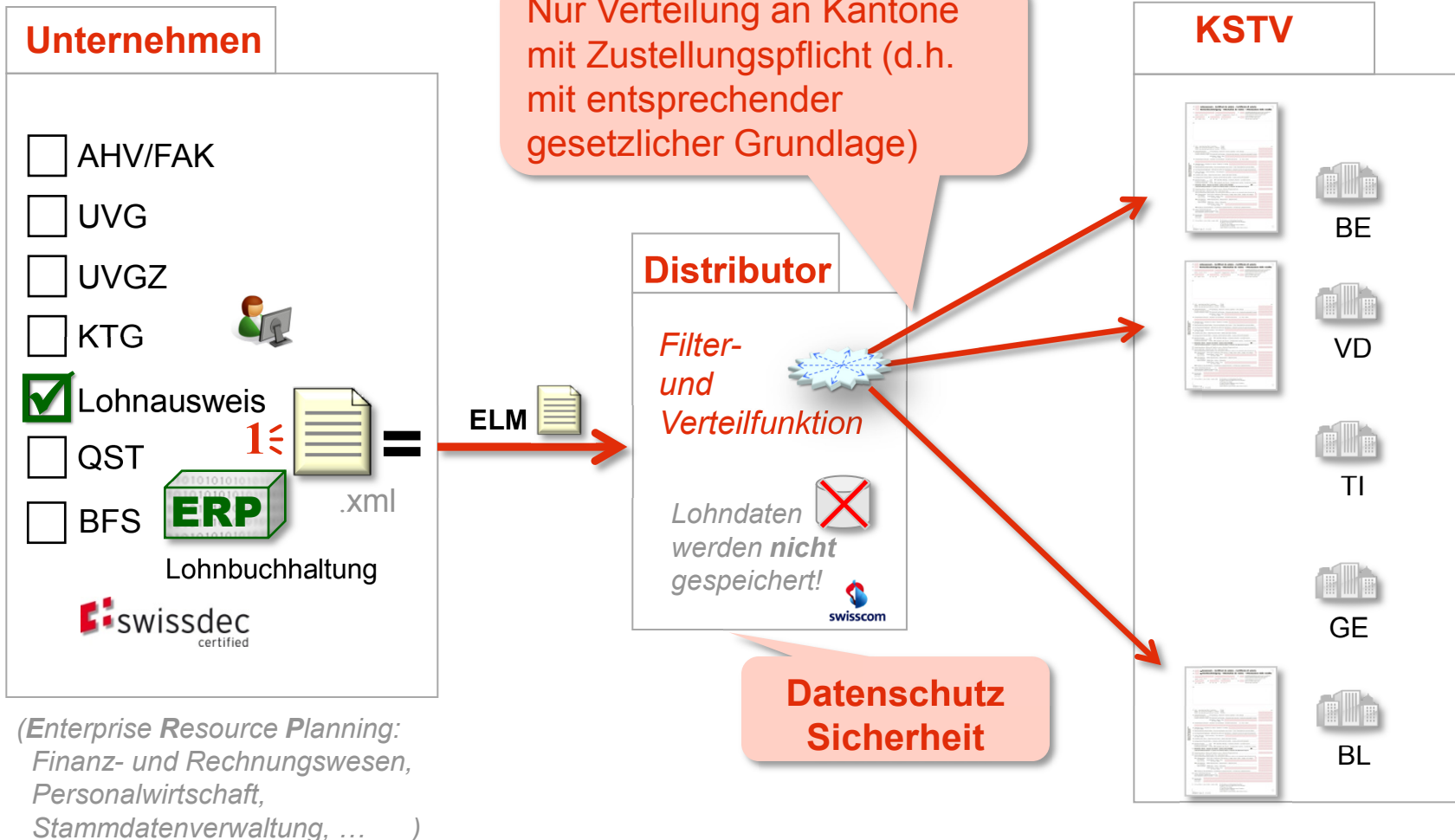
# Korrekturen durch die Unternehmen

- Das Unternehmen kann in der QST-Abrechnung bei Personen **Korrekturen** für frühere Monate in der Lohnbuchhaltung vornehmen und **melden**.
- Das Unternehmen kann in der QST-Abrechnung **Korrekturen**, die von der Steuerverwaltung gemeldet wurden **bestätigen**, nachdem sie in der Lohnverarbeitung berücksichtigt wurden.

# Lohnausweise via ELM

- Der **Standardempfänger** (swissdecAdapter) kann auch die mit ELM übermittelten **Lohnausweise** elektronisch empfangen.
- Ab Dezember 2013 stellen die Kantone mit gesetzlicher Zustellungspflicht, die **Empfangsbereitschaft** zur Verfügung.
- So können die Unternehmen die Lohnausweise an folgende Kantone **elektronisch** übermitteln:  
BE, BL, BS, FR, JU, LU, NE, SO, VD und VS

# Verteilung der Lohnausweis-Daten



# Grob-Planung ELM-QST

Jan 2012 – Dez 2012

## Realisierung – Pilot

- Definitive Spezifikation
- Produktiver Pilot mit bestehenden Tarificodes
- Finaler Release ELM

Jan 2013 – Dez 2013

## Einführung

- Zertifizierung Lohnprogramme
- Systemanpassungen KSTV und sM-Client

## Start Produktion (Stichtag)

01.01.2014

## Gesetzliche Anpassungen

Jan 2012 – Dez 2013

## Anpassung Definition der Tarificodes

- Kantonale Gesetzgebungen anpassen
- Bundesgesetzgebung anpassen
- Vereinbarung mit ESTV anpassen

- Einführung der neuen Tarificodes schweizweit
- Alle KSTV Empfangsbereit
- Alle SSL können teilnehmen

## Flankierend (Empfehlung)

Jan 2012 – Dez 2013

## Papierprozess vereinheitlichen

- Formulare auf Papier identisch gestalten  
→ Sprachprobleme der SSL werden vermindert



# Besten Dank ...

- Wer sind wir?
- «Das neue Quellensteuerverfahren»  
Nora Wyss
- «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»  
Cummins Kevin
- **«Umsetzung in der Praxis mit Crésus  
Lohnbuchhaltung»**  
**Michel Meury**

Demo

Umsetzung in der Praxis  
mit Crésus  
Lohnbuchhaltung

**Cresus<sup>®</sup>** DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE

## Lohnbuchhaltung

Dienstleistungsorientiert für KMU und Kleinbetriebe

Windows 8  
Compatible

swissdec  
certified

Von der **suva**  
empfohlen

**EPSITEC SA**  
[www.cresus.ch](http://www.cresus.ch)

Performant

Parametrisierbar

Projektmanagement

Skalierbar

Cresus<sup>®</sup>

Anpassungen  
nach Bedarf

Wirtschaftlich

Professioneller  
Support

Benutzer  
freundlich

[www.cresus.ch](http://www.cresus.ch)

Epsitec SA

Rue de Neuchâtel 32

1400 Yverdon-les-Bains

0848 27 37 88

[info@cresus.ch](mailto:info@cresus.ch)

Empfohlen  
von der **suva**

Empfohlen vom **SKV**  
**Schweizerischer**  
**KMU Verband**



swiss made  
software

